

P. S. ...

Begründung

Gemäss § 11 der Besoldungsverordnung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Rahmen des Voranschlages den vorgesehenen prozentualen Anteil der Gesamtlohnsumme für individuelle Besoldungsanpassungen. Dafür stehen heute gemäss § 11 jährlich mindestens 1% der Gesamtlohnsumme zur Verfügung. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Voranschlages über den entsprechenden Antrag des Regierungsrates.

Massgebend sind gemäss §11 insbesondere:

1. allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft
2. Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt
3. Finanzlage des Kantons

Der Grosse Rat hat die Verpflichtung, als Grundlage für all seine Entscheide das Gesamtwohl des Kantons vor Augen zu haben. Forderungen von Einzelnen oder Teilen der Bevölkerung sind immer unter diesem Aspekt zu beurteilen. Mit der Besoldungsverordnung in der vorliegenden Form ist dies dem Grossen Rat nicht vorbehaltlos möglich.

Gemäss Verordnung kann der Grosse Rat einen Betrag der Lohnsumme von 1% oder mehr sprechen. Lässt die finanzielle Situation des Kantons eine tiefere Summe als 1% nicht zu, muss der Grosse Rat jedoch mindestens 1% der gesamten Lohnsumme für individuelle Besoldungsanpassung zustimmen.

Nachteilig wirkt sich dieses System auch bei einer extremen Teuerung aus. So kann es durchaus vorkommen, dass nebst der Teuerungszulage von einigen Prozenten zusätzlich 2, 3, oder mehr Prozent für individuelle Besoldungsanpassung aufgewendet werden müssen. Um diese Situation zu entschärfen wäre eine Bandbreite von 0 – 2% für die jährliche individuelle Lohnanpassung sinnvoller.

Dem Grossen Rat ist zuzumuten, unter Berücksichtigung der vorgegebenen gesetzlichen Kriterien die nötigen Entscheide, zum Wohle aller zu treffen. Es ist aus meiner Sicht unnötig und ungerechtfertigt, die Besoldung des Staatspersonales mit einer Mindestklausel unter besonderen Schutz zu stellen. Für jede Lohnanpassung muss zum einen der Leistungsauftrag erfüllt, zum anderen, Umfeld und Umstände berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft und soll auch für Staatsangestellte gelten.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Einschränkung beseitigt werden kann.

